

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 91 (1994)

**Heft:** 10

**Artikel:** Existenzsicherung als Zweck der Sozialhilfe

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838447>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Existenzsicherung als Zweck der Sozialhilfe

Anlässlich der ersten Jahresversammlung der «Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft (BKFV)» sprach Peter Tschümperlin zum Thema Existenzsicherung. Der folgende Text ist eine gekürzte, überarbeitete Fassung dieses Redebeitrags.

Die Sozialhilfe (öffentliche Fürsorge) ist das unterste Netz des sozialen (materiellen) Sicherheitssystems in unserem Land. Darunter spannen sich allenfalls noch die gesetzlichen Eingriffsmassnahmen des vormundschaftlichen und des strafrechtlichen Bereichs. Für all jene Menschen – und es werden seit ein paar Jahren laufend mehr – deren Existenz aufgrund von Erwerbseinkommen, Vermögen, Sozial- und Privatversicherungsleistungen oder Beiträgen von Verwandten und Freunden nicht oder nicht ausreichend garantiert wird, ist die Sozialhilfe sozusagen die letzte Hoffnung.

**Der Auftrag zur Existenzsicherung ist absolut und in keinem Fall verhandelbar.**

Der Auftrag der Sozialhilfe zur Existenzsicherung ist, wenngleich subsidiär gefasst, absolut und in keinem Fall verhandelbar. Er fusst auf einem Menschenrecht und auf einem ungeschriebenen verfassungsmässigen Grundrecht: dem Recht auf menschenwürdiges Leben. Die Sozialhilfe erfüllt die ebenso anspruchsvolle wie noble Aufgabe, dieses Recht gegenüber in Not geratenen Mitgliedern unserer Gesellschaft einzulösen. Aus diesem Grund-

recht lässt sich indes kein Recht auf einen bestimmten, für alle Betroffenen gleichen Lebensstandard ableiten. Menschenwürde ist ein absoluter Wert, der im Hinblick auf Raum, Zeit und Person, kurz: im Hinblick auf die Situation, interpretiert und konkretisiert werden muss. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein Spielraum des Ermessens, der menschlichen Entscheidung darüber, welche Art und welches Mass an materiellen Gütern im Einzelfall zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz angezeigt sind.

**Ohne verbindliche Kriterien für die Entscheidfindung bleibt die Existenzsicherung dem Zufall und der Willkür überlassen.**

Ohne verbindliche Kriterien für die Entscheidfindung, ohne Anhaltspunkte für die Ausschöpfung der Ermessensspielräume bliebe die Existenzsicherung dem Zufall und der Willkür überlassen. Deshalb wurden auf verschiedenen Ebenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des Existenzminimums entwickelt. Wir kennen neben dem fürsgerischen Existenzminimum, das in der Regel gemäss den Kriterien der «SKÖF-Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe» ermittelt wird, zwei weitere Existenzminima: das betreibungsrechtliche und dasjenige der Sozialversicherung.

Das betreibungsrechtliche ist sozusagen ein juristisches Minimum, auf das ein Schuldner zur Befriedigung von Gläubigerforderungen hinabgesetzt werden darf. Die Bemessungsgrund-

sätze dafür werden von den kantonalen Gerichten aufgrund von Empfehlungen des Verbands der Betreibungs- und Konkursbeamten festgelegt. In der konkreten Anwendung lassen diese Richtlinien beschränkte Spielräume nach oben offen, die von den zuständigen Ämtern mehr oder weniger ausgeschöpft werden. Vereinfacht lässt sich sagen, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum ein sinnvolles «Strafmaß» für die Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen darstellt.

Das Existenzminimum der Sozialversicherung kommt in den Grenzwerten für die Bemessung von Ergänzungsleistungen (EL) zum Ausdruck. Es dient dazu, Rentenberechtigten der AHV und IV zu einer gesicherten materiellen Existenz zu verhelfen und dadurch dem Verfassungsauftrag zu entsprechen, wonach die Renten existenzsichernd sein sollen. Bei der EL-Berechnung werden (bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und in abschliessend festgelegten Bedarfsgruppen) die anfallenden Kosten den effektiven Einnahmen gegenübergestellt. Ausser im Gesundheitsbereich bestehen kaum Spielräume zur Anpassung an individuelle Bedürfnisse. Die Richtlinien zur Bemessung der Ergänzungsleistungen werden vom Bundesrat auf Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission und des Bundesamtes für Sozialversicherung verabschiedet. (Einige Kantone gehen mit eigenen Richtlinien und auf eigene Kosten über diese Bundesbestimmungen hinaus.) Damit darf das Existenzminimum der Sozialversicherung, auch wenn es kaum öffentlich diskutiert wird, als ein politisches bezeichnet werden.

Im betragsmässigen Quervergleich führen die drei Berechnungsarten für ein Existenzminimum bei vergleichba-

ren Haushaltbedingungen zwar meist zu unterschiedlichen, aber keinesfalls zu drastisch voneinander abweichen- den Ergebnissen. Dabei gilt tendenziell zweierlei: Je kleiner die Lebens- und Haushaltsgemeinschaft ist, desto ähnlicher sind sich die Existenzminima, und betragsmässig steht das betreibungsrechtliche Minimum eher unten, das fürsorgerische in der Mitte und dasjenige der Sozialversicherung eher oben.

Für die Bemessung des fürsorgerischen Minimums gelten die erwähnten SKöF-Richtlinien, soweit die für die Sozialhilfe zuständigen Kantone keine anderen Richtlinien erlassen haben. Das fürsorgerische Minimum unterscheidet sich von den beiden besprochenen dadurch, dass es stark individualisiert ist. Es bemisst sich nach der Situation des Einzelfalls und nach der fürsorgerischen Zielsetzung, die mit dem Hilfsprozess verfolgt wird. Wenn das betreibungsrechtliche als ein juristisches Minimum und dasjenige der Sozialversicherung als ein politisches erscheint, so darf das fürsorgerische Minimum als ein fachliches bezeichnet werden. Dies nicht nur deshalb, weil die entsprechenden Richtlinien von einem Fachverband ausgearbeitet werden, sondern vor allem, weil sich die Hilfebemessung auf fachliche Kriterien stützt, und weil die Hilfe selbst auf ein Veränderungsziel ausgerichtet ist. Die Bemessungsgrundlage ist deshalb beim fürsorgerischen Existenzminimum viel breiter angelegt als bei den anderen beiden. Die SKöF-Richtlinien sind mit über 30 Seiten Empfehlungen und Kommentar bewusst nicht einfach als Berechnungsschema für Unterstützungsleistungen abgefasst, sondern als Hilfsmittel und Argumentationsinstrumentarium zur Anwendung von

Grundsätzen und Betragsempfehlungen auf den Einzelfall. Sie bieten nach unten in begründeten Fällen Platz für Einschränkungen, z. B. durch Gutsprachen- statt Bargeldabgabe, oder für Kürzungen. Noch mehr Spielraum lassen sie nach oben offen, wo individuell sinnvolle und erfolgversprechende Lösungen auch dann finanziert werden können, wenn sie kostspielig sind.

**Die Sozialhilfe ist nicht einfach eine Anstalt zur Kompensierung von Einkommensausfällen.**

Die Sozialhilfe ist, anders als die Sozialversicherung, nicht einfach als Anstalt zur Kompensierung von häufig auftretenden Erwerbsausfallrisiken konzipiert. Sie hat vielmehr den Sinn, weniger häufig auftretende Notsituationen durch gezielte, auf den Einzelfall bezogene Massnahmen zu verändern, d. h. zu beheben oder wenigstens zu lindern. Daneben besteht ein Präventionsauftrag, der darauf abzielt, Notsituationen bei grösseren Gruppen oder ganzen Kategorien von Gesellschaftsgliedern gar nicht erst entstehen zu lassen. Sozialhilfe hat also vorbeugend und kurativ zu wirken, während die Sozialversicherung kompensatorisch wirkt. Damit wird die Sozialhilfe als Instanz definiert, die mit steuern- den, stützenden sowie helfenden Massnahmen vorübergehend und verändernd auf die soziale Situation von latent oder akut notleidenden Personen und Personengruppen einwirkt. Die Not braucht dabei nicht oder nicht ausschliesslich finanzieller Natur zu sein, ist jedoch in der Fürsorgepraxis meist mit materiellen (wirtschaftlichen) Problemen verbunden.

**Sozialhilfe wirkt vorbeugend und kurativ, Sozialversicherung wirkt kompensatorisch.**

Menschen in Notsituationen besitzen einen klagbaren Rechtsanspruch auf geeignete Beratung und auf die für ein menschenwürdiges Leben nötigen Mittel. Existenzsicherung als Zweck der Sozialhilfe bedeutet im Grundsatz zwar stets dasselbe. In der konkreten Situation kennt sie jedoch ungezählte Ausprägungen. So darf im einen Fall die Beschaffung eines Wohnplatzes im Heilsarmeeheim, im anderen die Erhaltung des Eigentums am Einfamilienhaus als geeignete existenzsichernde Massnahme gelten. Die Art der Existenzsicherung lässt sich nicht aus dem Zweck, sondern einzig aus dem Ziel der Hilfe ableiten. Dieses wird in den kantonalen Sozialhilfegesetzen als Erhaltung oder Erlangung der optimalen persönlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit von Sozialhilfesuchenden umschrieben. Das wiederum will gleichviel heissen wie soziale Integration oder Reintegration. Mit anderen Worten: Existenzsicherung hat in derjenigen Form und mit denjenigen Mitteln zu erfolgen, welche die soziale Integration der Sozialhilfesuchenden fördern.

**Es besteht ein klagbarer Rechtsanspruch auf geeignete Beratung und auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel.**

Die Bemessung von Sozialhilfeleistungen darf in keinem Fall und in keinem einzelnen Punkt losgelöst vom Ziel des Hilfsprozesses betrachtet werden. Finanzielle Unterstützung und

Fachberatung bilden in der Sozialhilfe nach wie vor ein untrennbares Ge- spann. Ein in Not geratener Mensch muss sich darauf verlassen können, dass im Prozess der Sozialberatung mit ihm zusammen ein Hilfsplan und Hilfsangebote entwickelt werden, die seiner konkreten Lebenssituation, seinen Möglichkeiten und Grenzen, seinen Stärken und Schwächen entsprechen. Der Einsatz von Geldmitteln wird dabei nur durch

den Grundsatz beschränkt, dass sie in einem vertretbaren Verhältnis zur erzielten Wirkung stehen sollen.

**Die Kunst der Hilfesbemessung liegt schliesslich darin, den absoluten Anspruch auf ausreichende Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens im Einzelfall mit dem gesetzlich vorgegebenen Ziel der optimalen sozialen Integration zu verbinden.**

## Soziale Integration als Ziel der Sozialhilfe

*Ursprünglich als Thesenpapier für die SKöF-interne Arbeitsgruppe «Neue Sozialhilfeleistungen» entwickelt, dann für die «Nationalräätliche Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit» aufgearbeitet, stellt der folgende Text von Peter Tschümperlin heute eine Grundlage für die aktuelle Diskussion über Ziel und Strategie der Sozialhilfe dar.*

Lange Zeit galt Integration als Zielsetzung sozialarbeiterischen Handelns als verpönt oder zumindest suspekt: Bedeutet Integration nicht Eingliederung, Anpassung und damit Preisgabe der eigenen Identität im Interesse der Aufrechterhaltung und Stabilisierung bestehender sozialer Strukturen und Systeme? Meint soziale Integration nicht so etwas wie die bedingungslose Einpassung des einzelnen Menschen in ein System, das er weder frei gewählt noch gar selbst bestimmt hat? Ist mithin Integration die Unterordnung der Ideen der zu Integrierenden unter die systemgewordenen Ideen anderer Menschen?

Die Antworten auf diese Fragen lauten aufgrund unvoreingenommener Prüfung stets «Ja und Nein».

**Jeder Mensch wird in ein vorgegebenes politisches, wirtschaftliches und soziales System hineingeboren.**

Jeder Mensch wird in eine Zeitepoche, wird in ein für ihn primär vorgegebenes wirtschaftliches, politisches und soziales System hineingeboren. Das Kind wird daraufhin erzogen, als erwachsene Person in diesem System aus eigenem Antrieb und eigener Kraft leben zu können. Durch den Prozess der Sozialisation übernimmt der junge Mensch mehr oder weniger die Werte und Normen des Systems, in welchem er lebt. Selbst wenn er sich mit einigen dieser Werte und Normen nicht identifizieren kann, so muss er doch Fertigkeiten entwickeln, die es ihm ermöglichen, sich innerhalb des Systems behaupten zu können. Gelingt dieser Prozess nicht optimal, oder ist er – wie z. B. bei Geistigbehinderten – zum vornherein nur beschränkt vollziehbar, so wird der betreffende Mensch sich nicht aus kindlichen Abhängigkeiten lösen können oder aber psychisch erkranken bzw. seine Bedürf-